

Kongress der Gemeinden und Regionen

23. TAGUNG

Straßburg, 16.-18. Oktober 2012

Das Recht der lokalen Gebietskörperschaften, von anderen Ebenen der Regierung konsultiert zu werden

Empfehlung 328 (2012)¹

1. Wie in den Artikeln 4.6, 5 und 9.6 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt (im Weiteren „die Charta“), zu der heute 45 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats eine Vertragspartei sind, stellt das Recht auf Konsultation der lokalen Gebietskörperschaften eines der Kernprinzipien der lokalen Demokratie dar.

2. Lokale Gebietskörperschaften sollten daher bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, namentlich die Umsetzung von politischen Maßnahmen oder von Gesetzen, die unmittelbar ihren Rechtsstatus, ihre Aufgaben und Funktionen und ihre wirtschaftliche oder finanzielle Situation betreffen, eine aktive Rolle einnehmen und auf eine Weise und zu Zeitpunkten konsultiert werden, dass sie eine echte Gelegenheit haben, ihre eigenen Ansichten und Vorschläge zu formulieren und zu artikulieren, um Einfluss auf den Entscheidungsprozess zu nehmen, der sie betrifft.

3. Gemäß dem Referenzrahmen für regionale Demokratie des Europarats schlägt der Kongress, der sowohl lokale als auch regionale Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten vertritt, vor, auch auf regionaler Ebene dieselben Rechte auf Konsultation anzuwenden.

4. Viele der Maßnahmen in der Kongress-Empfehlung 171(2005) über die Konsultation lokaler Gebietskörperschaften sind immer noch relevant und müssen immer noch umgesetzt werden, u.a. das Recht auf Konsultation im Gesetz festzuschreiben, Konsultation in Verhandlung umzuwandeln, die Verbände als Partner im Konsultationsprozess anzuerkennen, ständige Konsultationsgremien einzurichten, systematisch bei wichtigen Themen zu konsultieren und die Wirksamkeit dieser Konsultationen zu prüfen.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 18. Oktober 2012, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(23\)11](#), Begründungstext), Vorlage durch I. Henttonen, Finnland (L,ULDG) im Namen von der Berichterstatterin B.-M. Lövgren, Schweden (L, ULDG).

5. Der Kongress verweist aus diesem Grund auf die oben erwähnten Bestimmungen der Charta, die Kongress-Empfehlung 171(2005) über die Konsultation lokaler Gebietskörperschaften und den Referenzrahmen für regionale Demokratie des Europarats und empfiehlt dem Ministerkomitee bezüglich der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften durch andere Regierungsebenen bei Themen, die sie betreffen, die Mitgliedstaaten aufzufordern sicherzustellen, dass:

a. alle Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Konsultationsprozesse einführend und, wo erforderlich, ausarbeiten oder überarbeiten, die klar definiert und transparent sind, vorzugsweise gesetzlich, ansonsten in schriftlichen Verträgen verankert sind, mit den Kriterien übereinstimmen, die in den relevanten Bestimmungen der Charta festgelegt sind, das Format der Konsultationen nennen, den Grad der Partizipation der Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den zeitlichen Rahmen für die Konsultationen und die alle Angelegenheiten von Interesse für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abdecken;

b. die Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein verpflichtender Teil der Politikgestaltung und des Gesetzgebungsprozesses ist, um ihnen zu ermöglichen ihre Interessen und Ansichten frühzeitig zu äußern, damit sie bei der Formulierung von politischen Maßnahmen und Gesetzen berücksichtigt werden können;

c. klar gestellt wird, dass alle staatlichen Ministerien, die politische Maßnahmen formulieren, die Auswirkungen auf die lokale oder regionale politische Verwaltung haben, verpflichtet sind, Vertreter der betroffenen Stellen zu konsultieren;

d. Konsultationen mit anderen Regierungsebenen schriftlich und auch persönlich erfolgen und dass die partizipatorischen Rechte der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beim Konsultationsprozess und die Form der nationalen und, wo anwendbar, regionalen Vertretung beim Konsultationsprozess ebenfalls klar festgelegt sind;

e. die zentralen und regionalen Stellen schriftlich klare und detaillierte Informationen über geplante politische Maßnahmen vorlegen, frühzeitig vor dem Termin, an dem die Konsultationen stattfinden sollen, damit diejenigen, die konsultiert werden sollen, gut informiert sind über die Motive und Ziele der geplanten Entscheidung oder Politik;

f. strategisch wichtige Entscheidungen auf einer sorgfältigen Analyse der Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die wirtschaftlichen Folgen für die lokale und regionale Ebene basieren;

g. frühzeitig das Fachwissen der lokalen und regionalen Stellen in den Prozess der Politikformulierung und bei Gesetzesentwürfen einbezogen wird, z. B. durch Teilnahme an Arbeitsgruppen, die neue Gesetze vorbereiten;

h. lokale und regionale Stellen ein klar definiertes Recht auf Petition haben, wenn sie der Überzeugung sind, eine erforderliche Konsultation habe nicht ordnungsgemäß stattgefunden, sowie ein Recht auf Abhilfe, wenn festgestellt wird, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden;

i. Konsultationen regelmäßig und systematisch stattfinden, gemäß den unterschiedlichen Konsultationsformen (wie unter d. oben aufgeführt), und die Kontexte, in denen sie eingesetzt werden, klar festgelegt sind;

j. Mitgliedstaaten, die sich bisher nicht zur Umsetzung der relevanten Artikel der Charta verpflichtet haben, ihre Verpflichtungen mit dem Ziel überprüfen, ihre Umsetzung der Charta auf alle Artikel auszuweiten, die sich mit Konsultation befassen;

k. die Ergebnisse der Konsultationen deutlich gemacht, u.a. durch eine detaillierte schriftliche Erklärung der Gründe, warum vorgelegte Vorschläge nicht berücksichtigt werden, und veröffentlicht werden;

/. wo immer noch keine nationalen Verbände regionaler Gebietskörperschaften existieren, die Gründung solcher Verbände gefördert wird und Anreize dafür geschaffen werden, um nationalen und, wo anwendbar, regionalen Stellen entsprechende Vertreter auf lokaler und regionaler Ebene für die Konsultationsprozesse zur Verfügung zu stellen.